

- Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf
- Bezugsquelle: Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr. 41/2023 Ausgegeben am 13.10.2023 Seite 298

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Auslegungsfrist	
2.	Seite 299
Bekanntmachung einer Veröffentlichung nach dem Lebens- mittel- und Futtermittelgesetzbuch	
2	Seite 300
3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	
	Seite 301
4. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	
	Seite 302
5. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	
	Seite 303
6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	
	Seite 304
7. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	
	Seite 305
8. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	
Ç Ç	Seite 306
9. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung	

Seite 307

Jahresabschluss des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A61 / GVZ Koblenz hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 in der derzeit gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt und gleichzeitig dem Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 23.10.2023 bis 31.10.2023 (einschließlich) während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz mit Sitz im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, 3. Obergeschoss, Zimmer 311 öffentlich aus (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Koblenz, 04.10.2023

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig - Verbandsvorsteher -

Benachrichtigung über eine Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Nr. 3 des Lebensmittelund Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Ziffer 3 LFGB "Nicht unerhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung, Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen":

Datum Feststellung:

10.07.2023.

Lebensmittelunternehmer/Inverkehrbringer:

"Pizzeria Da Roberto", Marktstraße 64, 56727 Mayen.

Sachverhalt/Grund der Beanstandung:

Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Herstellen, und Verarbeiten von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen).

Rechtsgrundlage:

§ 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Koblenz, 09.10.2023 gez. Thomas Brunnhübner

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Ref. 9.3.39 - Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Aljbert Jasari, zuletzt wohnhaft Engersport 3, 56170 Benorf, ist Adressat dreier Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26.09.2023, Aktenzeichen 5.1.51-UV-J-09899.0 +5.1.51-UV-J-09899.1 und 5.1.51-UV-J-09899.2.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs der zuzustellenden Schriftstücke in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Die Schriftstücke können von dem Adressaten in Zimmer 9 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 10.10.2023

gez. Judith Höffling Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 1.21 - Kreiskasse Kassenzeichen: 471173-4265092 09.10.2023

Benachrichtigung über

die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

(Schreiben / Bescheid vom 09.10.2023, Kassenzeichen: 471173-4265092)

Herrn Rosario TAMBURELLO

zuletzt wohnhaft: 56132 Miellen, Hauptstraße 7

jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid / Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 1.21 - Kreiskasse Kassenzeichen: 520243-4265095 09.10.2023

Benachrichtigung über

die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

(Schreiben / Bescheid vom 09.10.2023, Kassenzeichen: 520243-4265095)

Herr Robert-Mihnea Mursa geboren am: 23.07.2003

zuletzt wohnhaft: 56295 Rüber, Dorfplatz 9

jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid / Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 1.21 - Kreiskasse

Kassenzeichen: 516921-4265094

09.10.2023

Benachrichtigung über

die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

(Schreiben / Bescheid vom 09.10.2023, Kassenzeichen: 516921-4265094)

Herr Zahari Kirov

zuletzt wohnhaft:

53557 Bad Hönningen, Bischof - Stradmann - Straße 1

jetziger Aufenthaltsort:

unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid / Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 1.21 - Kreiskasse Kassenzeichen: 507678-4265093 09.10.2023

Benachrichtigung über

die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

(Schreiben / Bescheid vom 09.10.2023, Kassenzeichen: 507678-4265093)

Herr Adrian-George Ratan

zuletzt wohnhaft: 56751, Polch, Kirchstraße 9

jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid / Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Hakob Hakobyan, zuletzt wohnhaft Dorfstraße 44, 56332 Löf, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 11.10.2023, Aktenzeichen 5.1.51-UV-H-10161.0/1.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 11.10.2023

gez. Dominik Lutzenburg Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Referat 3.37 – Straßenverkehr

Ausgegeben am 13.10.2023

Az.: 37/MYK-DV 773

13.10.2023

Seite 307

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 12.10.2023):

Herr Edmund Conrad, letzte bekannte Adresse: Hauptstraße 5, 56332 Oberfell jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetztes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen

gez. Lanza